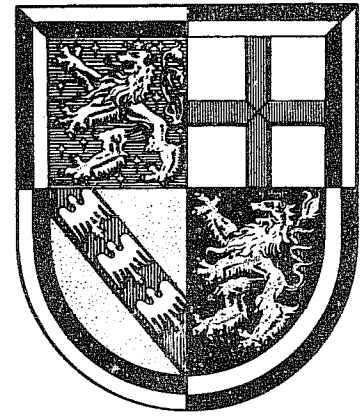


# SAAR- LAND IN ZAH- LEN



Körperschaftsteuerpflichtige  
Einkommen  
1961

SONDERHEFTE  
HERAUSGEGEBEN  
VOM  
STATISTISCHEN  
AMT  
DES SAARLANDES

41  
1966

# SAARLAND IN ZAHLEN

---

HERAUSGEGEBEN VOM STATISTISCHEN AMT DES SAARLANDES

---

1966

Oktober

Sonderheft 41

---

Körperschaftsteuerpflichtige  
Einkommen  
1961

---

Verwertung, auch auszugsweise, nur unter Bezugnahme auf das Statistische Amt des Saarlandes gestattet

---



## VORWORT

Neben der Einkommen- und Lohnsteuerstatistik <sup>1)</sup> ist für 1961 auch eine Erhebung über die Körperschaftsteuer durchgeführt worden. Man bezweckte damit, vor allem einen Überblick über die Höhe, Verteilung und Besteuerung des Einkommens der nichtnatürlichen Personen und deren Zahl zu verschaffen. Um diese Aufschlüsse zu vertiefen, wurden die Tatbestände nach einer Vielheit von Merkmalen, so nach Grössenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte, nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen gegliedert. Dadurch ergaben sich aufklärende Strukturbilder des jeweils erfassten Kreises der Veranlagten. Ausserdem lässt sich die Entwicklung des Einkommens bzw. Verlustes aus dem Bilanzgewinn resp. -defizit unter Hervorhebung der wichtigsten Zu- und Abschläge feststellen. Ferner wurden erstmalig Angaben über die Organgesellschaften und neben den üblichen Sondervergünstigungen auch die Abschreibungen nach § 7 EStG sowie der Spesenabzug nach § 4 Abs. 5 und 6 EStG gesondert nachgewiesen. Darüber hinaus dürfte eine gewisse Aufteilung auf die verschiedenen Steuersätze von Interesse sein.

Diese Abhandlung verfasste in der Abteilung "Finanz- und Steuerstatistik" des Oberregierungsrates Dr. Frey der wissenschaftliche Mitarbeiter Diplom-Kaufmann Alois Spross.

Saarbrücken, im September 1966

Statistisches Amt  
des Saarlandes  
Dr. Götz

<sup>1)</sup> Die Hauptergebnisse der Lohnsteuerstatistik 1961 sind im Sonderheft 34 und diejenigen der Einkommensteuerstatistik 1961 im Sonderheft 40 der Veröffentlichungsreihe "Saarland in Zahlen" erschienen.



## Textteil

	Seite
<b>A. Vorbemerkung</b> . . . . .	9
<b>B. Erhebungspapiere und Rechtsgrundlagen</b> . . . . .	9
<b>C. Gesetzliche Erläuterungen und allgemeine Begriffsbestimmungen</b> . . . . .	18
<b>D. Ergebnisse</b> . . . . .	18
I. Gesamtüberblick . . . . .	18
II. Organschaften . . . . .	19
III. Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften . . . . .	20
1. Gliederung nach Körperschaftsarten . . . . .	20
2. Schichtung der Einkommen . . . . .	21
3. Tarifliche Belastung der Körperschaften . . . . .	22
IV. Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften . . . . .	24
V. Zusätzliche Erhebungsmerkmale . . . . .	24

## Tabellenteil

1) Einkünfte, Einkommen und Steuerschuld der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften nach der Höhe des Einkommens 1961 . . . . .	28
2) Einkünfte, Einkommen und Steuerschuld der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften nach der Höhe des Gesamtrages der Einkünfte 1961 . . . . .	28
3) Bilanzgewinn oder -verlust sowie Zu- und Abschläge der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1961 . . . . .	30
4) Bilanzgewinn oder -verlust sowie Zu- und Abschläge der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften ohne Einkommen (Verlustfälle) 1961 . . . . .	31
5) Einkünfte aus Gewerbebetrieb der steuerbelasteten unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften nach der Höhe des Gesamtrages der Einkünfte 1961 . . . . .	32
6) Einkünfte aus Gewerbebetrieb der steuerbelasteten unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften nach Wirtschaftsbereichen 1961 . . . . .	32
7) Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Verlustfälle Wirtschaftsbereichen 1961 . . . . .	34
8) Absetzung für Abnutzung und Substanzverringerung sowie Spesenabzug der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1961 . . . . .	35



Textteil





## A. Vorbemerkung

Alle Unternehmen mit der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, ferner Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, öffentliche Betriebe (Gewerbebetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts) und eine Reihe weiterer in § 1 KStG aufgezählter juristischer Personen unterliegen mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer. Diese im Jahre 1920 eingeführte Zwangsabgabe erhielt im Laufe der Zeit für das gesamte Steueraufkommen ein erhebliches Gewicht. Deshalb können sich Änderungen der Belastungssätze, Gewährungen von Vergünstigungen oder sonstige fiskalpolitische Massnahmen entscheidend auf die Einnahmehöhe bzw. -struktur des Bundes und der Länder auswirken. Darüber hinaus umfasst die Körperschaftsteuer – wenigstens auf der Ebene der Kapitalgesellschaften – einen Unternehmenskreis, der letztlich auf Grund seiner betrieblichen Grösse und kapitalmässigen Ausstattung das Wirtschaftsgeschehen eines Landes massgeblich bestimmen kann. Es ist naheliegend, dass bei solch gesamtökonomischen Ausstrahlungen der Gesetzgeber und die Wirtschaftsorganisationen an detaillierten statistischen Daten über das Steuerausmass und über die Betriebsstruktur der belasteten Unternehmen interessiert sind. Hier wünscht man vornehmlich Eckzahlen der Einkünfte, den Umfang der zugestandenen Sondervergünstigungen sowie eine Schichtung der Unternehmenseinkommen kennenzulernen. Für diese Richtgrössen genügt eine Erfassung des Gesamtkomplexes in mehrjährigen Abständen.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde im Bundesgebiet erstmalig 1950 eine Körperschaftsteuerstatistik aufbereitet. Weitere Untersuchungen folgten im Jahre 1954, 1957 und schliesslich 1961 auf Grund einer Koordinierungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern. Im Saarland kam es während der Frankenzeit für die Jahre 1946, 1948, 1951, 1953 und 1956 zu derartigen Erhebungen. Das Programm war jedoch auf die damaligen Verhältnisse und Anforderungen abgestimmt und nur im Grundaufbau ähnlich gehalten wie im übrigen Bundesgebiet. Erst 1961, nach der wirtschaftlichen Eingliederung, beteiligte sich das Saarland in vollem Umfang an den einkommensteuerstatistischen Erfassungen. Ab

diesem Zeitpunkt liegen nunmehr auch hier Vergleichsdaten für den Bereich der Körperschaftsteuer vor.

## B. Erhebungspapiere und Rechtsgrundlagen

Die für die Aufbereitung notwendigen Unterlagen stellten die Finanzämter in Form von Durchschriften (Statistische Blätter) der Veranlagungsbescheide 1961 zur Verfügung.

Es wurden zwei Arten von Vordrucken benutzt, und zwar:

1. KSt 3 A mit Durchschriften der Körperschaftsteuerbescheide solcher Unternehmen, die nach den Bestimmungen des HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind, und
2. KSt 3 B mit Durchschriften der Bescheide von Steuerpflichtigen, die nach den gesetzlichen Vorschriften als nicht buchführungspflichtig gelten.

Keine "Statistischen Blätter" waren für die sogenannten "nv-Fälle" notwendig, die nur in ihrer Gesamtzahl erfasst wurden.

Für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer 1961 kamen folgende Rechtsbestimmungen in Frage:

1. Körperschaftsteuergesetz (KStG 1961) in der Fassung vom 13. September 1961 (BGBl. I S. 1722),
2. Körperschaftsteuer - Durchführungsverordnung (KStDV 1961) vom 6. Juni 1962 (BGBl. I S. 412),
3. Körperschaftsteuer - Richtlinien (KStR 1961) vom 4. Juli 1962 (BAZ Nr. 129),
4. Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland (StEinfG) vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 339), hier schwerpunktmässig: §§ 52 und 77,
5. die einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Finanzamt .....

Gemeinde .....

Kreis .....

Unbeschränkt / beschränkt steuerpflichtig<sup>1)</sup>

Organgesellschaft: ja - nein )

Nicht vom Finanzamt auszufüllen!

1	Art der Steuerpflicht			
2	Regierungsbezirk / Kreis			
3	Finanzamt			
4	Steuernummer			
5	Rechtsform			
6	AZ-Klasse			
7	Zusatzschlüssel			
8	Größenklasse „Gesamtbetrag der Einkünfte“			
9	Größenklasse „Einkommen“			
10	Größenklasse „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“			

**Nachrichtliche Anschreibungen für statistische Zwecke**

Im VZ 1961 (bei Land- und Forstwirten im Wj. 1961/62) wurden berücksichtigt:

	DM		DM
§ 4 Abs. 6 EStG (Aufwendungen für Geschenke, Bewirtungen usw.):		§ 7c EStG (Abzug von 25 v. H.)	
a) Höhe der Aufwendungen		§ 7d EStG 1957 (ohne AfA nach § 7 EStG)	
b) davon als Betriebsausgaben abgesetzt		§ 7e EStG (ohne AfA nach § 7 EStG)	
§ 6a EStG (Rückstellung für Pensionsverpflichtg.):		§ 74 EStDV (Rücklage für Preissteigerung):	
a) Zuführung zur Rückstellung		a) Höhe der Zuführung	
b) Höhe der Rückstellung am Schluß des Wj.		b) Höhe der Rücklage am Schluß des Wj.	
Zuwendungen an Pensionskassen:		§ 75 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
a) Höhe der Zuwendungen nach dem Zuwendungsgesetz		§ 76 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
b) Höhe des Kassenvermögens am Schluß des Wj.		§ 79 Abs. 1 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
Zuwendungen an Unterstützungskassen:		§ 79 Abs. 3 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
a) Höhe der Zuwendungen nach dem Zuwendungsgesetz		§ 80 EStDV	
b) Höhe des Kassenvermögens am Schluß des Wj.		§ 81 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
c) In 1961 (1960/61) insgesamt gezahlte Renten und Beihilfen		§ 82 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
§ 7 EStG — AfA insgesamt — (nur bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG)		Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	
§ 7b EStG		§ 19.b KStG (Rücklage für Entwicklungshilfe)	
§ 52 Abs. 2 StEinfG		§ 14 BHG	

1) Das Zutreffende ist unterstrichen.

# I. Berechnung des Einkommens und der Körperschaftsteuer

	Kalenderjahr 1961 oder abweichendes Wirtschaftsjahr 1960/61		Zeile
	DM	DM	
	(Verluste in rot)		
<b>1. Einkommen</b>			
steuerbilanz- — Gewinn — Verlust			1
oder, wenn keine Steuerbilanz aufgestellt worden ist,			
Handelsbilanz- Gewinn Verlust (ohne Berücksichtigung des Gewinn-Verlust-Vortrags des Vorjahrs)			2
Dazu die folgenden Beträge, soweit sie den Handelsbilanzgewinn gemindert haben:			
1. Unzulässige oder zu hohe Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 6 Abs. 1 KStG, § 6 Abs. 1 Ziff. 1, § 7 EStG)			3
2. Unzulässige oder zu hohe Abschreibungen oder Rückstellungen (§ 6 Abs. 1 KStG, §§ 6, 6 a, 7 b, 7 c EStG, § 7 d EStG 1957, §§ 74, 75, 76, 79, 80, 81, 82 EStDV, § 14 BHG), unzulässige Gewinnminderung nach § 7 c EStG			4
Dazu ferner die folgenden nichtabzugsfähigen Ausgaben, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben:			
3. Zuführungen zu Rücklagen (Reserven)			5
4. Verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 6 Abs. 1 KStG, § 19 KStDV)			6
5. Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind (§ 12 Ziff. 1 KStG)			7
6. Nichtabzugsfähige Steuern und Abgaben:			
a) Körperschaftsteuer (§ 12 Ziff. 2 KStG)			8
aa) Nachzahlungen für die Veranlagungszeiträume vor dem 1. Januar 1961			9
bb) Zahlungen für den Veranlagungszeitraum 1961			10
cc) Besondere Körperschaftsteuer — Nachsteuer — (§ 9 Abs. 3 KStG)			10a
dd) Wiederaufbauabgabe; Nachzahlungen für Veranlagungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1952 geendet haben (§ 74 StEinfG)			10b
ee) Gemeinschaftshilfeabgabe; Nachzahlungen für Veranlagungszeiträume, die vor dem 6. Juli 1959 geendet haben (§ 74 StEinfG)			11
b) Notopfer Berlin (§ 14 NOG)			12
c) Kapitalertragsteuer, soweit von vereinnahmten Kapitalerträgen einbehalten (§ 12 Ziff. 2 KStG)			13
d) Vermögensteuer (§ 12 Ziff. 2 KStG)			14
e) aa) Zwei Drittel (drei Viertel) der Vierteljahresbeträge oder der Vorauszahlungen auf die Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe (§ 211 Abs. 1 Nr. 1 LAG)			15
bb) Ablösungsbetrag für die Vermögensabgabe (§ 211 Abs. 1 Nr. 1 LAG) in voller Höhe			16
f) Leistungen auf die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe, soweit es sich nicht um Zinsen handelt (§ 211 Abs. 1 Nr. 2 LAG)			17
g) Ausländische Steuern vom Einkommen			18
h) Pauschsteuer nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 2. 11. 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1917, BStBl 1961 I S. 708)			19
i) Rückstellungen für die bezeichneten Steuern und Abgaben			20
Summe			21
k) Davon ab:			
aa) im Wirtschaftsjahr aufgelöste Rückstellungen für die bezeichneten Steuern und Abgaben, soweit sie bei ihrer Bildung in früheren Jahren versteuert worden sind und den Bilanzgewinn erhöht haben			22
bb) Erstattungen und bilanzierte Ansprüche auf Erstattungen von in früheren Jahren versteuerten nicht abzugsfähigen Steuern und Abgaben, soweit sie den Bilanzgewinn erhöht haben			23
Summe			24
7. Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen, die das Wirtschaftsjahr belastet haben (§ 12 Ziff. 3 KStG), einschließlich des vom Steuerpflichtigen getragenen Steuerabzugs von Aufsichtsratsvergütungen			25
8. Sämtliche Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen und staatspolitischen Zwecken, z. B. Spenden			26
9. Sonstige nichtabzugsfähige Ausgaben, z. B. Schuldzinsen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der steuerfreien Dividende einer Schachtelgesellschaft oder mit steuerfreien Zinsen oder Gewinnanteilen im Sinn der §§ 3, 3 a und 3 b EStG stehen			27
10. Nichtabzugsfähige Warenrückvergütungen (nur bei Genossenschaften — vgl. Zeile 60 —)			28
11. Nichtabzugsfähige Aufwendungen im Sinn des § 4 Abs. 4 Satz 2 EStG 1958 oder § 4 Abs. 5 EStG 1961			29
12. ....			30
Summe			31
Davon ab:			
a) Gewinnanteile jeder Art auf Aktien, Kuxe, Anteile usw. im Sinn des § 9 Abs. 1 KStG und des § 21 KStDV, die im Bilanzgewinn enthalten sind			32
b) Steuerfreie Zinsen, Gewinnanteile usw. im Sinn der §§ 3, 3 a und 3 b EStG, die im Bilanzgewinn enthalten sind			33
c) Die folgenden abzugsfähigen Ausgaben, soweit sie nicht schon im Bilanzgewinn berücksichtigt sind:			
1. Zuführungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 11 Ziff. 2 KStG)			34
2. Sanierungsgewinne (§ 11 Ziff. 4 KStG)			35
3. Absetzbarer Betrag nach § 4 AusfördG			36
4. Absetzbarer Betrag nach § 7 c Abs. 1 Satz 1 EStG			37
d) .....			38
Es verbleiben (Übertrag)			38

**Übertrag** 38  
Gewinn (Verlust) aus einem im Zusammenhang mit der Umstellung des Wirtschaftsjahres etwa gebildeten Rumpfwirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1961 begonnen und geendet hat . . . . . 39  
Bei **Organschaft**: Zuzurechnender Gewinn (Verlust) auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrags, soweit der Gewinn (Verlust) im Bilanzgewinn nicht berücksichtigt ist . . . . . 40

**Zusammen** 41  
Spendenabzug (§ 11 Ziff. 5 KStG, §§ 25 bis 27 KStDV):  
Die im Kalenderjahr 1961 getätigten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke betragen . . . . . DM; davon sind abzugsfähig . . . . . 42

**Es verbleiben** 43  
Davon ab: Im Gewinn enthaltene inländische Kapitalerträge (einschl. Kapitalertragsteuer), die dem Steuerabzug mit 30 v. H. unterlegen haben, abzüglich der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben . . . . . 44

**Es verbleiben** 45  
Verlustabzug (§ 6 Abs. 1 KStG; § 10 d EStG):

Aus dem Veranlagungszeitraum	Noch berücksichtigungsfähig DM	Für 1961 werden abgezogen DM	Es verbleiben DM
1956			
1957			
1958			
1959			
1959/60			

**Summe** . . . . . 46

**Es verbleiben** 47  
Dazu: Ein Drittel — Ein Viertel — der im Kj. 1961 von einem Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen bewirkten Leistungen auf die Vermögensabgabe — § 211 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz LAG . . . . . 48

**Zu versteuern** 49  
(auf volle 10 DM nach unten abgerundet)

Von dem zu versteuernden Betrag (Zeile 49) sind  
tarifbegünstigt (§ 19 Abs. 2 KStG) . . . . . 50  
nicht tarifbegünstigt . . . . . 51

**2. Berechnung der nichtabzugsfähigen Warenrückvergütungen**  
(§ 35 KStDV, Abschnitt 65 KStR)

Gesamtumsatz (bei Einkaufs- und Verbrauchergenossenschaften) } (ohne Hilfsgeschäfte; Nebengeschäfte<sup>1</sup>)  
Gesamteinkauf (bei Absatz- und Produktionsgenossenschaften) } sind — nicht — berücksichtigt) . . . . . DM 52  
Davon entfallen auf Umsatz mit Einkauf bei Mitgliedern im Rahmen von Zweckgeschäften . . . . . DM 53  
Anteil des Umsatzes — Einkaufs — mit — bei — Mitgliedern am Gesamtumsatz — Gesamteinkauf — im Rahmen von Zweckgeschäften (Vomhundertsatz) . . . . . v. H. 54  
Einkommen vor Abzug der Warenrückvergütungen an Mitglieder (..... DM), an Nichtmitglieder (..... DM) und vor Berücksichtigung des Verlustabzugs . . . . . DM 55  
Davon ab: Gewinn aus Nebengeschäften<sup>1</sup>) . . . . . 56  
Überschuß im Sinn des § 35 Abs. 2 KStDV . . . . . 57  
Warenrückvergütungen an Mitglieder . . . . . 58  
Abzugsfähig sind höchstens ..... v. H. (Zeile 54) des Überschusses von ..... DM (Zeile 57) = . . . . . 59  
Nichtabzugsfähige Warenrückvergütungen (verdeckte Gewinnausschüttung) . . . . . 00

**3. Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen**

— bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften —  
(§ 19 Abs. 3 KStG, § 29 KStDV, Abschnitte 47 und 49 KStR)

Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen für das Kalenderjahr 1961 — Wirtschaftsjahr 1960/61 — . . . . . 61  
Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen für ein etwa gebildetes Rumpfwirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1961 begonnen und geendet hat . . . . . 62  
**Zusammen** 63

Bei Aufteilung der berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Zeile 63) nach dem Verhältnis des Betrags in Zeile 50 zum Betrag in Zeile 51 (vgl. hierzu § 19 Abs. 3 Ziff. 2 KStG) entsprechend:  
dem Betrag in Zeile 50<sup>2)</sup> . . . . . 64  
dem Betrag in Zeile 51 . . . . . 65

1) Auf Abschnitt 65 Abs. 5 und 12 KStR wird hingewiesen.  
2) Berechnungsansatz: Betrag Zeile 50 × Betrag Zeile 63 ÷ Betrag Zeile 49

4. Die der besonderen Körperschaftsteuer (Nachsteuer) unterliegenden Gewinnanteile  
(§ 9 Abs. 3 KStG, §§ 22 und 23 KStDV, Abschnitte 40 bis 43 KStR)

Zeile

Die nach § 9 Abs. 1 KStG außer Ansatz gebliebenen Gewinnanteile des Wirtschaftsjahrs 1961 (1960/61) — vgl. Zeile 31 — und eines etwa gebildeten Rumpfwirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1961 begonnen und geendet hat, betragen ..... DM. 66

Die folgenden Gewinnanteile stellen bei der (den) ausschüttenden Kapitalgesellschaft(en) berücksichtigungsfähige Ausschüttungen i. S. des § 19 Abs. 3 Satz 2 KStG 1955/57 oder § 19 Abs. 3 Satz 1 KStG 1961 dar, und zwar

Kalenderjahr 1961  
oder abweichendes  
Wj. 1960/61  
DM

a) für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr 1954/55<sup>3)</sup>  
Diese Gewinnanteile betragen ..... DM. Anzusetzen ist der nach § 23 Abs. 2 Satz 1 KStDV berechnete Teilbetrag von ..... 67  
..... 68

b) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 1954 begonnen, aber vor dem 1. 1. 1958 geendet haben<sup>3)</sup>  
Diese Gewinnanteile betragen ..... 69

Summe a) und b) (Nachsteuersatz nach § 19 Abs. 4 KStG 1955/57: 15 v. H.)  
c) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 1957 geendet haben ..... DM 70  
Diese Gewinnanteile betragen ..... 71

Davon entfallen auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die  
aa) nicht zu den in § 19 Abs. 2 KStG bezeichneten Instituten gehören (Nachsteuersatz nach § 19 Abs. 5 Ziff. 1 KStG 1961: 36 v. H.), ..... 72

bb) zu den in § 19 Abs. 2 KStG bezeichneten Instituten gehören (Nachsteuersatz nach § 19 Abs. 5 Ziff. 2 KStG 1961: 12,5 v. H.) ..... 73

Kürzungsbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG ..... DM. 74  
(Zeile 63 minus Zeile 49, oder (in Fällen des § 19 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. b KStG) Zeile 65 minus Zeile 51)

Ist die Nachsteuer nach verschiedenen Steuersätzen zu berechnen, so ist der Kürzungsbetrag im Verhältnis der den verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Gewinnanteile aufzuteilen und anteilmäßig von den entsprechenden Gewinnanteilen abzusetzen (Abschnitt 42 Abs. 2 KStR).

Hiernach sind zu versteuern:

mit 15 v. H. :	..... DM	(Zeile 70)		
—	..... DM	(voller oder anteiliger <sup>4)</sup> Kürzungsbetrag)	=	75
mit 36 v. H. :	..... DM	(Zeile 72)		
—	..... DM	(voller oder anteiliger <sup>4)</sup> Kürzungsbetrag)	=	76
mit 12,5 v. H. :	..... DM	(Zeile 73)		
—	..... DM	(voller oder anteiliger <sup>4)</sup> Kürzungsbetrag)	=	77

5. Die Körperschaftsteuer beträgt: (auf volle DM abgerundet)

DM

1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 1 KStG und bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 2 KStG, die auf Grund eines Antrags nach § 19 Abs. 4 KStG wie Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 1 KStG zu besteuern sind,

51 v. H. von	..... DM	(Zeile 49 minus 63 bzw. <sup>5)</sup> Zeile 51 minus 65)		78
27,5 v. H. von	..... DM	(Zeile 50 minus 64)		79
15 v. H. von	..... DM	(Zeile 63, höchstens Betrag in Zeile 49)		80
Summe	..... DM	(Zeile 49)		

2. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 Ziff. 2 KStG, die keinen Antrag nach § 19 Abs. 4 KStG gestellt haben,

a) wenn der zu versteuernde Betrag (Zeile 49) 50 000 DM und mehr beträgt,				
49 v. H. von	..... DM	(Zeile 49 minus 63 bzw. <sup>5)</sup> Zeile 51 minus 65)		81
26,5 v. H. von	..... DM	(Zeile 63, höchstens Betrag in Zeile 49 bzw. <sup>5)</sup> Zeile 65, höchstens Betrag in Zeile 51)		82
26,5 v. H. von	..... DM	(Zeile 50)		83
Summe	..... DM	(Zeile 49)		

b) wenn der zu versteuernde Betrag (Zeile 49) weniger als 50 000 DM beträgt,

<b>Staffeltarif des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 KStG</b>				
Körperschaftsteuer für den Betrag in Zeile 49 von	..... DM	(ohne Berücksichtigung etwaiger berücksichtigungsfähiger Ausschüttungen und ggf. des § 19 Abs. 2 Ziff. 2 KStG):		83a
39 v. H. von	..... DM =	..... DM		84
44 v. H. von	..... DM =	..... DM		85
49 v. H. von	..... DM =	..... DM		86
54 v. H. von	..... DM =	..... DM		87
59 v. H. von	..... DM =	..... DM		88
Summe	..... DM			89

Davon sind anzusetzen:

..... (Zeile 89) ×	..... (Zeile 49 minus 63 bzw. <sup>5)</sup> Zeile 51 minus 65)	=		90
.....	(Zeile 49)			

Summe (Übertrag)

<sup>3)</sup> Gewinnanteile, die auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 KStG 1955/57 entfallen, unterliegen nach § 9 Abs. 3 letzter Satz KStG 1955/57 nicht der Nachsteuer und bleiben deshalb hier außer Betracht.

<sup>4)</sup> Berechnungsansatz:  $\frac{\text{Betrag Zeile 70 (oder 72 oder 73)} \times \text{Betrag Zeile 74}}{\text{Summe der Beträge in Zeilen 70, 72 und 73}} = \text{Betrag Zeile 75 (oder 76 oder 77)}$

<sup>5)</sup> In den Fällen, in denen ein Teil des Einkommens nach § 19 Abs. 2 KStG tarifbegünstigt ist.

		Kalenderjahr 1961 oder abweichendes Wj. 1960/61 DM	Zeile
		<b>Übertrag</b>	
Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen			
26,5 v. H. von .....	DM (Zeile 63, höchstens Betrag in Zeile 49 bzw. <sup>6)</sup> Zeile 65, höchstens Betrag in Zeile 51) =		91
Staffeltarif des § 19 Abs. 2 Ziff. 2 KStG (tarifbegünstigte Einkünfte)			
Körperschaftsteuer für den Betrag in Zeile 49 von .....	DM (ohne Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 KStG):		91a
21,5 v. H. von .....	DM = .....	DM	92
24 v. H. von .....	DM = .....	DM	93
26,5 v. H. von .....	DM = .....	DM	94
29 v. H. von .....	DM = .....	DM	95
31,5 v. H. von .....	DM = .....	DM	96
	Summe .....	DM	97
Davon sind anzusetzen:	(Zeile 97) × .....	(Zeile 50)	=
	(Zeile 49)		98
3. bei den übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 Ziff. 3 KStG			
49 v. H. von .....	DM (Zeile 49 bzw. <sup>6)</sup> 51)		99
26,5 v. H. von .....	DM (Zeile 50)		100
	Summe .....	DM (Zeile 49)	
4. bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen im Sinn der §§ 33 und 34 KStDV			
19 v. H. von .....	DM (Zeile 49)		101
5. Pauschbetrag zur Abgeltung der Körperschaftsteuer nach § 21 KStG			102
		<b>Zusammen</b>	103
6. Besondere Körperschaftsteuer (§ 19 Abs. 4 KStG 1955/57, § 19 Abs. 5 KStG 1961)			
15 v. H. von .....	DM (Zeile 70 oder 75)	DM	105
36 v. H. von .....	DM (Zeile 72 oder 76)	DM	106
12,5 v. H. von .....	DM (Zeile 73 oder 77)	DM	107
	Summe .....	DM	
		<b>Steuerschuld</b>	108
Ermäßigung a) nach § 77 StEinfG 10 v. H. von .....	DM (Zeile 108) (auf volle DM aufgerundet)	DM	
b) für Einkünfte aus Berlin (West) <sup>6)</sup> um (auf volle DM aufgerundet)		DM	109
		<b>Es verbleiben</b>	110
Hinzurechnen sind die bis zum 5. Juli 1959 nach §§ 1 bis 9 III. WStGEV gewährten Steuererleichterungen in Höhe von .....	DM (§ 52 Abs. 1 StEinfG)		110a
		<b>Summe</b>	110b
Abziehen ist der nach § 8 III. WStGEV übertragungsfähige Steuererleichterungsbetrag aus dem Vz. 1959 in Höhe von .....	DM (§ 53 StEinfG).		110c
		<b>Es verbleiben</b>	110d
Nach § 19 a KStG anzurechnende ausländische Steuer (auf volle DM aufgerundet)			111
		<b>Es verbleiben</b>	112
Anzurechnende Kapitalertragsteuer, soweit mit 25 v. H. der inländischen Kapitalerträge einbehalten (auf volle DM aufgerundet)			113
		<b>Verbleibende Steuerschuld (Minusbetrag in rot)</b>	114
Verspätungszuschlag nach § 168 Abs. 2 AO wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe — der Steuererklärung (..... v. H. des Betrags aus Zeile 110 — auf volle DM abgerundet)			115
		<b>Zusammen</b>	116
	Bei geänderter Veranlagung: Bisheriges Soll (Bl. ....) .....	DM	
	Bescheid vom .....		

<sup>6)</sup> Vgl. §§ 1 und 4 des Ersten Einkommensteuer-Änderungsgesetzes vom 4. 7. 1955 (BSStBl 1955 I S. 245), Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes vom 18. 7. 1958 (BSStBl 1958 I S. 412).

**Statistisches Blatt 1961**  
Muster KSt 3 B für Steuerpflichtige ohne Buchführungspflicht

Finanzamt .....

Nicht vom Finanzamt auszufüllen!

Gemeinde .....

Kreis .....

Unbeschränkt / beschränkt steuerpflichtig<sup>1)</sup>

Organgesellschaft: ja — nein<sup>1)</sup>

1	Art der Steuerpflicht						
2	Regierungsbezirk / Kreis						
3	Finanzamt						
4	Steuernummer						
5	Rechtsform						
6	AZ-Klasse						
7	Zusatzschlüssel						
8	Größenklasse „Gesamtbetrag der Einkünfte“						
9	Größenklasse „Einkommen“						
10	Größenklasse „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“						

**Nachrichtliche Anschreibungen für statistische Zwecke**

Im VZ 1961 (bei Land- und Forstwirten im Wj. 1961/62) wurden berücksichtigt:

	DM		DM
§ 4 Abs. 6 EStG (Aufwendungen für Geschenke, Bewirtungen usw.):			
a) Höhe der Aufwendungen . . . . .		§ 7 d EStG 1957 (ohne AfA nach § 7 EStG) . . . . .	
b) davon als Betriebsausgaben abgesetzt . . . . .		§ 7 e EStG (ohne AfA nach § 7 EStG)	
§ 6 a EStG (Rückstellung für Pensionsverpflichtg.):		§ 74 EStDV (Rücklage für Preissteigerung):	
a) Zuführung zur Rückstellung . . . . .		a) Höhe der Zuführung . . . . .	
b) Höhe der Rückstellung am Schluß des Wj.		b) Höhe der Rücklage am Schluß des Wj. . . . .	
Zuwendungen an Pensionskassen:		§ 75 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
a) Höhe der Zuwendungen nach dem Zuwendungsgesetz . . . . .		§ 76 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
b) Höhe des Kassenvermögens am Schluß des Wj. . . . .		§ 77 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
Zuwendungen an Unterstützungskassen:		§ 79 Abs. 1 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
a) Höhe der Zuwendungen nach dem Zuwendungsgesetz . . . . .		§ 79 Abs. 3 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
b) Höhe des Kassenvermögens am Schluß des Wj. . . . .		§ 80 EStDV . . . . .	
c) In 1961 (1960/61) insgesamt gezahlte Renten und Beihilfen . . . . .		§ 81 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
§ 7 EStG — AfA insgesamt — (nur bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG) . . . . .		§ 82 EStDV (ohne AfA nach § 7 EStG)	
§ 7 b EStG . . . . .		§ 82 a EStDV . . . . .	
§ 52 Abs. 2 StEinfG . . . . .		§ 82 b EStDV . . . . .	
§ 7c EStG (Abzug von 25 v. H.) . . . . .		Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	
		§ 19 b KStG (Rücklage für Entwicklungshilfe)	
		§ 14 BHG . . . . .	



# Berechnung des Einkommens und der Körperschaftsteuer

				DM (Verluste in rot)	Zeile
<b>1. Einkommen</b>					
<b>Gewinn aus:</b>					
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>					
Gewinn: Wj. 1960/61 . . . . . DM;      Wj. 1961/62 . . . . . DM					
Auf das Kalenderjahr 1961 entfallen:					
Gewinnanteil Wj. 1960/61 . . . . . DM				Gewinnanteil 1961/62, der auf das KJ. 1962 entfällt	1
Gewinnanteil Wj. 1961/62 . . . . . DM =					
<b>Gewerbebetrieb — wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb —</b>					
Gewinn im — Kalenderjahr 1961 — Wirtschaftsjahr 1960/61 — Rumpfwirtschaftsjahr 1961 — . . . . .					
<b>selbständiger Arbeit</b> . . . . .					
<b>Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten aus:</b>					
<b>Kapitalvermögen</b>					
Vermietung und Verpachtung . . . . .					
sonstigen Einkünften . . . . .					
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>					7
<b>Spendenabzug (§ 11 Ziff. 5 KStG, §§ 25 bis 27 KStDV):</b>					
Die im Kalenderjahr 1961 getätigten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke betragen . . . . . DM. Davon sind abzugsfähig . . . . .					
<b>Es verbleiben</b>					9
<b>Davon ab:</b> In den Einkünften enthaltene inländische Kapitalerträge (einschl. Kapitalertragsteuer), die dem Steuerabzug mit 30 v.H. unterliegen haben, abzüglich der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten . . . . .					
<b>Es verbleiben</b>					11
<b>Verlustabzug (§ 6 Abs. 1 KStG, § 10 d EStG):</b>					
Aus dem Veranlagungszeitraum	Noch berücksichtigungsfähig DM	Für 1961 werden abgezogen DM	Es verbleiben DM		
1956					
1957					
1958					
1959					
1959/60					
<b>Summe</b>					
<b>Es verbleiben</b>					13
<b>Dazu:</b> Ein Drittel — Ein Viertel — der im KJ. 1961 von einem Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen bewirkten Leistungen auf die Vermögensabgabe — § 211 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz LAG —					
<b>Zu versteuern (auf volle 10 DM nach unten abgerundet)</b>					15

	DM	Zeile
<b>2. Die Körperschaftsteuer beträgt:</b>		
a) nach § 19 Abs. 1 Ziff. 3 KStG (auf volle DM abgerundet) 49 v. H. des zu versteuernden Betrags (Zeile 15) von ..... DM		16
b) Pauschbetrag zur Abgeltung der Körperschaftsteuer nach § 21 KStG		17
	<b>Steuerschuld</b>	18
Ermäßigung a) nach § 77 StEinfG; 10 v. H. von ..... DM (Zeile 18) (auf volle DM aufgerundet)		
b) für Einkünfte aus in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten <sup>1)</sup> um (auf volle DM aufgerundet) ..... DM		19
	<b>Es verbleiben</b>	20
Hinzuzurechnen sind die bis zum 5. Juli 1959 nach §§ 1 bis 9 III. WStGEV gewährten Steuererleichterungen in Höhe von ..... DM (§ 52 Abs. 1 StEinfG)		20a
	<b>Summe</b>	20b
Abzuziehen ist der nach § 8 III. WStGEV übertragungsfähige Steuererleichterungsbetrag aus dem Vz. 1959 in Höhe von ..... DM (§ 53 StEinfG)		20c
	<b>Es verbleiben</b>	20d
Nach § 19 a KStG bei unbeschränkt Steuerpflichtigen anzurechnende ausländische Steuer (auf volle DM aufgerundet)		21
	<b>Es verbleiben</b>	22
Anzurechnende Kapitalertragsteuer, soweit mit 25 v. H. der inländischen Kapitalerträge einbehalten (auf volle DM aufgerundet)		23
	<b>Verbleibende Steuerschuld (Minusbetrag in rot)</b>	24
Verspätungszuschlag nach § 168 Abs. 2 AO wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe — der Steuererklärung (..... v. H. des Betrags aus Zeile 20 — auf volle DM abgerundet)		25
Bei geänderter Veranlagung: Bisheriges Soll (Bl. ....). . . . . DM Bescheid vom .....		26

<sup>1)</sup> Vgl. §§ 1 und 4 des Ersten Einkommensteuer-Änderungsgesetzes vom 4. 7. 1955 (BSI 1955 I S. 245), Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes vom 10. 7. 1958 (BSI 1958 I S. 412).

## C. Gesetzliche Erläuterungen und allgemeine Definitionen

Zum besseren Verständnis der Zahlenergebnisse sei schliesslich noch auf einige Anordnungen der Steuergesetze und auf allgemeine Begriffsbestimmungen hingewiesen.

### 1. Steuerpflicht

Welche wirtschaftlichen Institutionen der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, regelt der § 1 und 2 des KStG. Danach unterscheidet der Gesetzgeber zwei Hauptgruppen, und zwar die unbeschränkt und die beschränkt Steuerpflichtigen.

Zu beiden Kategorien gehören:

- a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
- c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
- d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
- e) nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
- f) Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts; einem solchen Unternehmen steht die analoge Verpachtung gleich.

Beschränkt steuerpflichtig sind generell Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben. Verschiedene Gremien und Institutionen bleiben schlechthin oder bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen von der Steuer befreit (§ 4 KStG). Aber auch andere Körperschaften, die in § 4 KStG keine Berücksichtigung finden, können für bestimmte Teileinkünfte von der Abgabepflicht entbunden werden (sachliche Befreiung). Hierbei handelt es sich vornehmlich um Personenvereinigungen, politische Vereine und Parteien (§ 8 KStG) sowie um Schachtelgesellschaften (§ 9 KStG).

### 2. Steuertarif

Seit 1953 ist der Körperschaftsteuersatz gespalten, und

zwar beträgt er zur Zeit für zurückgehaltene Gewinne 51 % und für ausschüttungsfähige 15 %. Das Änderungsgesetz vom Jahre 1958 brachte insofern eine Erweiterung der Tarifspaltung, als nunmehr personenbezogene und nichtpersonenbezogene Gesellschaften unterschieden werden und bei bestimmten Kreditinstituten weitere differenzierte Steuersätze vorgeschrieben sind (§ 19 KStG). So wird der über die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen hinausgehende Teil des Einkommens bei personenbezogenen Kapitalgesellschaften nach einem Staffeltarif besteuert, der sich bis zu 50 000 DM zwischen 39 % und 59 % bewegt. Der diese Grenze überschreitende Betrag wird durchweg mit 49 % belastet. Ebenso einheitlich ist der Prozentsatz (26,5 %) für die ausschüttungsfähigen Teile. In ähnlicher Weise wird bei gewissen Kreditinstituten verfahren (§ 19 Abs. 2 Ziff. 2 KStG). Für Genossenschaften, die Darlehen ausschliesslich an ihre Mitglieder gewähren (§ 33 KStDV), und bei Zentralkassen, wenn sie sich zusätzlich auf ihre eigentlichen gemeinschaftlichen Aufgaben beschränken (§ 34 KStDV), beträgt der Steuersatz 19 % des Einkommens.

## D. Ergebnisse

### I. Gesamtüberblick

Nach den Ergebnissen der Erhebung bestanden 1961 im Saarland 1 664 Unternehmen, die der Körperschaftsteuer unterlagen. Unbeschränkt steuerpflichtig waren davon 98,8 %.

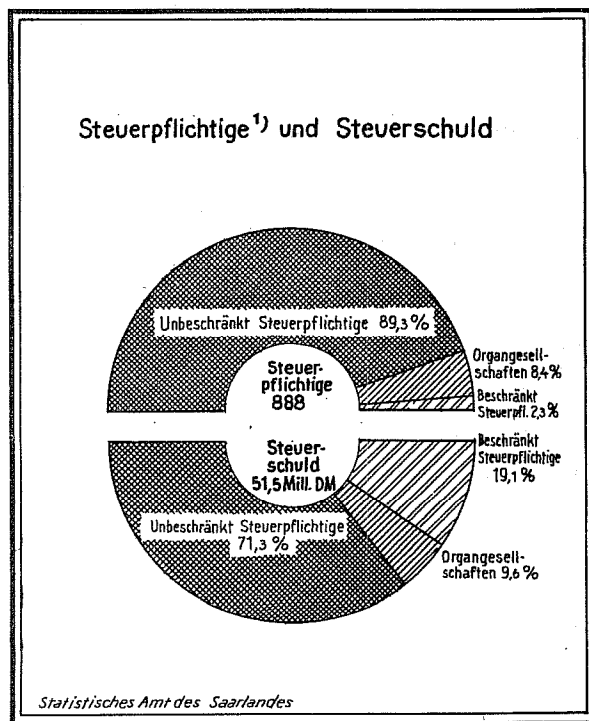
Die wirtschaftliche Situation des Jahres 1961 wird gekennzeichnet von der Tatsache, dass nur gut die Hälfte aller veranlagten Zensiten einen positiven Jahresabschluss meldeten. Der Prozentsatz der sogenannten Verlustfälle lag mit 46,6 % äusserst hoch.

### Körperschaftsteuerpflichtige 1956 und 1961

Gliederung	Steuerpflichtige				Veränderung
	1956		1961		
	Anzahl	%	Anzahl	%	
Unbeschränkt Steuerpflichtige	1 561	96,4	1 644	98,8	+ 5,3
Mit Einkommen Veranlagte darunter	868	53,6	868	52,2	+ 0
Organgesellschaften	—	—	75	4,5	—
Verlustfälle darunter	693 <sup>1)</sup>	42,8	776	46,6	+ 12,0
Organgesellschaften	—	—	37	2,2	—
Beschränkt Steuerpflichtige	59	3,6	20	1,2	- 66,1
Insgesamt	1 620	100,0	1 664	100,0	+ 2,7

1) Einschliesslich Nullfälle.

Vergleicht man die ermittelten Daten mit denen des Jahres 1956, so hat die Gesamtzahl der erfassten Fälle nur um 2,7 % zugenommen. Interessant ist jedoch das unterschiedliche Gewicht der beschränkt Steuerpflichtigen. Aufgrund der seinerzeitigen Wirtschaftsunion mit Frankreich waren ausländische Firmen mit ihren Niederlassungen im Saarland wesentlich stärker vertreten als nach der wirtschaftlichen Eingliederung. Im Zuge der Angleichung an die ökonomischen Verhältnisse des Bundesgebietes entstanden nach dem 6. Juli 1959 schliesslich eine Reihe von Organschaften, die es zuvor in dieser Form nicht gab. Im Erhebungszeitraum wurden 112 Organkreise festgestellt, deren zahlen- und wertmässige Bedeutung in den folgenden Jahren noch zugenommen haben dürfte. Was die Verlustfälle anbetrifft, so lag auch 1956 der Prozentsatz relativ hoch, jedoch niedriger als 1961.



<sup>1)</sup> Nur mit Einkommen Veranlagte.

Aus der Abschlussbilanz der Steuerpflichtigen lassen sich Kriterien ableiten, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation wertvoll sind. So wurden von allen in die Statistik einbezogenen Körperschaften 888 mit Einkommen veranlagt, deren Summe sich auf 141,2 Mill. DM belief. Demgegenüber standen 776 Fälle ohne Einkommen bzw. mit Verlusten in Höhe von 94,1 Mill. DM. In dem Gegensatz beider Grössen spiegeln sich ziemlich eindeutig die angespannten Markt- und Wirtschaftsverhältnisse der saarländischen Kapitalgesellschaften nach dem Aufgehen in den bundesdeutschen Bereich. Andererseits dürfte eine

Reihe von Betrieben nur durch überstarke Investitionen in die "steuerliche Verlustzone" hineingekommen sein, obwohl das Unternehmen – kaufmännisch gesehen – mit Erfolg gearbeitet hat.

### Körperschaftsteuerpflichtige 1961

Gliederung	Steuerpflichtige	Einkommen bzw. Verlust	
	Anzahl	1 000 DM	DM je Steuerpflichtigen
Mit Einkommen Veranlagte	888	141 228	159 041
davon			
Unbeschränkt Steuerpflichtige	868	118 947	137 036
darunter			
Organgesellschaften	75	12 474	166 320
Beschränkt Steuerpflichtige	20	22 281	1114050
Ohne Einkommen Veranlagte	776	94 116	121 284
davon			
Steuerpflichtige <sup>1)</sup>			
mit Gewinn aus 1961	166	9 254	55 747
mit Verlust aus 1961	573	8 2065	143 220
Organgesellschaften	37	2 797	75 595

<sup>1)</sup> Ohne Organgesellschaften.

Zu dieser Kategorie gehören zweifellos einige Organschaften, von denen 37 ein Defizit (2,8 Mill. DM) nachwiesen. Setzt man die Zahl der Organkreise mit der Summe ihrer Gewinne in Beziehung, so liegt das Einkommen je Steuerpflichtigen (166 320 DM) über dem Mittel von 159 041 DM. Bei der Fehlbetragsgruppe hingegen bewegt sich der errechnete Satz unter dem Durchschnitt. Auch dies lässt darauf schliessen, dass die im Aufbau befindlichen unternehmerischen Zusammenschlüsse weitgehend ihre erwirtschafteten Überschüsse zu Investitions- und Rationalisierungszwecken verwandten.

## II. Organschaften

Erstmals wurden bei einer Körperschaftsteuerstatistik die Organschaften einer speziellen Untersuchung unterzogen und gesondert neben den allgemeinen Tabellen ausgewiesen. Damit wollte man der zunehmenden Bedeutung dieser Gattung Rechnung tragen und das bereits zur Verfügung stehende Material um wichtige Erkenntnisse erweitern. Als Organgesellschaften gelten nach dem Körperschaftsteuerrecht Organtöchter mit Ergebnisabführungsvertrag. Soweit die Muttergesellschaften Korporationen waren, wurden sie mit den übrigen in die Aufbereitung mit einbezogen. Von den 112 im Saarland ansässigen Organkreisen waren rund

zwei Drittel steuerbelastet, d. h. 75 dieser Unternehmen schlossen 1961 mit einem zu versteuernden Gewinn ab. Die Summe der Einkünfte belief sich auf 12,6 Mill. DM. Unter Berücksichtigung der Absetzungen verblieb ein Gesamteinkommen von rund 12,5 Mill. DM. Zur Beurteilung dieser Grösse sei darauf hingewiesen, dass alle

übrigen Körperschaften zusammen (793 Fälle) ein Einkommen von 106,5 Mill. DM erzielten. Der Mittelwert je Fall betrug bei der ersten Gruppe 166 320 DM, bei der zweiten 134 266 DM. Hierdurch wird unterstrichen, welches wirtschaftliche Gewicht die Unternehmenszusammenschlüsse in ihrer Gesamtheit besitzen.

### Steuerbelastete Organgesellschaften nach der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte 1961

Grössenklasse des Gesamtbetrages der Einkünfte in DM	Steuerpflichtige		Gesamtbetrag der Einkünfte		Einkommen				Steuer- schuld	
					insgesamt		darunter mit 51 % besteuer			
	Anzahl	%	1 000 DM	%	1 000 DM	%	1 000 DM	%	1 000 DM	%
unter 3 000	16	21,3	15	0,1	15	0,1	13	86,7	7	0,2
3 000 bis unter 8 000	14	18,7	65	0,5	59	0,5	40	67,8	25	0,5
8 000 bis unter 12 000	3	4,0	28	0,2	20	0,2	20	100,0	9	0,2
12 000 bis unter 16 000	} 1)	3	47	0,4	27	0,2	13	48,1	11	0,2
16 000 bis unter 20 000										
20 000 bis unter 25 000	3	4,0	69	0,5	68	0,5	24	35,3	28	0,6
25 000 bis unter 50 000	11	14,7	427	3,4	408	3,3	196	48,0	175	3,5
50 000 bis unter 100 000	7	9,3	530	4,2	474	3,8	358	75,5	198	4,0
100 000 bis unter 200 000	6	8,0	728	5,8	726	5,8	510	70,2	296	6,0
200 000 bis unter 500 000	9	12,0	2 614	20,7	2 569	20,6	1 711	66,6	1 071	21,6
500 000 und mehr	3	4,0	8 115	64,2	8 108	65,0	6 280	77,5	3 130	63,2
<b>Insgesamt</b>	<b>75</b>	<b>100,0</b>	<b>12 638</b>	<b>100,0</b>	<b>12 474</b>	<b>100,0</b>	<b>9 165</b>	<b>73,5</b>	<b>4 950</b>	<b>100,0</b>

1) Aus Geheimhaltungsgründen zusammengefasst.

Nach Grössenklassen aufgegliedert, zeigt sich jedoch eine recht differenzierte Schichtung. Die Kategorie der "kleinen" Zensiten mit Jahreseinkünften bis 20 000 DM ist sehr gross. Rund die Hälfte der Steuerpflichtigen fiel in diese Spanne. Die nächsthöhere bis 100 000 DM war mit stark einem Viertel besetzt; ein weiteres Fünftel erreichte die 500 000 DM-Grenze und nur 4 % aller Erfassten (3 Organschaften) meldeten Einkünfte von über 500 000 DM. Während bei einer Gruppierung nach Steuerpflichtigen die niedrigsten Klassen eindeutig dominierten, zeigt die Wertgliederung ein Übergewicht der "Grossen". Die unterste Hälfte der Fälle erzielte gerade 1,2 % der Gesamteinkünfte, die nächste Gruppe brachte 8,1 %, die 100 000 bis unter 500 000 DM-Kategorie ein Viertel und die drei gewichtigsten Unternehmen fast zwei Drittel. Ungefähr gleichlaufend mit diesen Quoten verteilte sich die Steuerschuld.

Für fiskalpolitische Überlegungen recht interessant ist die Kenntnis, in welchem Ausmass das erwirtschaftete Einkommen zu Investitionszwecken und zur Modernisie-

rung der Betriebe verwandt wird oder zur Ausschüttung an die Aktionäre gelangt. Insgesamt gesehen behielten die veranlagten Organschaften fast drei Viertel des Gewinns im eigenen Unternehmen. Gerade die Grossgesellschaften waren mit der Verteilung von Dividenden, gemessen am Gesamteinkommen, recht sparsam. Beachtlichere Ausschüttungen liessen sich bei der Mittelklasse feststellen. Doch ergibt sich aus der Quotenskala kein Zusammenhang zwischen Betriebsgrösse und Gewinnaufteilung, vielmehr dürften hierfür ganz spezielle unternehmensinterne Gründe vorgelegen haben.

### III. Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften

#### 1. Gliederung nach Körperschaftsarten

Im Jahre 1961 wurden im Saarland 793 unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (ohne Organgesellschaft-

ten) mit Einkommen veranlagt. Nahezu 69 %, also reichlich zwei Drittel, besaßen die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, wobei die GmbH-Betriebe mit 95 % weitaus vorherrschten. Von den restlichen Einheiten folgten als zweitstärkste Gruppe – rund ein

Fünftel – die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und schliesslich die Körperschaften des öffentlichen Rechts. Hierbei waren zahlenmässig die öffentlichen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe am häufigsten vertreten.

**Zu versteuerndes Einkommen und Steuerschuld der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1)**  
1961

Körperschaftsart	Steuerpflichtige		Zu versteuerndes Einkommen		Steuerschuld	
	Anzahl	%	1 000 DM	%	1 000 DM	%
Kapitalgesellschaften	545	68,7	90 096	84,6	30 420	82,8
davon:						
Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien	27	5,0	22 920	25,4	6 968	22,9
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	518	95,0	67 176	74,6	23 452	77,1
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften } Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit }	166	21,0	5 211	4,9	1 386	3,8
Körperschaften des öffentlichen Rechts	58	7,3	11 096	10,4	4 903	13,3
davon:						
Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und öffentliche Sparkassen	10	17,3	1 513	13,6	667	13,6
Öffentliche Versorgungs- und Verkehrsbetriebe	35	60,3	9 165	82,6	4 052	82,6
Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts	13	22,4	418	3,8	184	3,8
Sonstige Körperschaften	24	3,0	70	0,1	31	0,1
<b>Insgesamt</b>	<b>793</b>	<b>100,0</b>	<b>106 473</b>	<b>100,0</b>	<b>36 740</b>	<b>100,0</b>

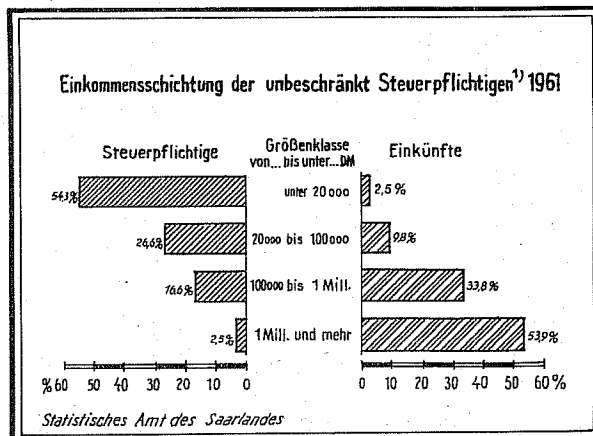
1) Ohne Organgesellschaften.

In ihrer Gesamtheit meldeten die erfassten Körperschaften ein der Steuer unterliegendes Einkommen von 106,5 Mill. DM. Auch bei diesem Merkmal zeigt es sich, und zwar noch deutlicher als bei der Gliederung nach Arten, wie sehr die Kapitalgesellschaften das Bild bestimmen. Sie allein wiesen fast 85 % des steuerlichen Gewinns nach. Während jedoch nach der Zahl der Pflichtigen nur 5 % auf die Aktiengesellschaften entfielen, erreichten sie wertmässig einen Anteilsatz von gut einem Viertel. Es ist verständlich, dass die übrigen Körperschaften bei einem solchen Übergewicht einer einzigen Kategorie am Einkommen untergeordnet partizipieren. Ähnliche Quoten lagen bei der Verteilung der Steuerschuld vor. Auch hier wurde die Gesamtsumme von 36,7 Mill. DM zu über vier Fünfteln von den Kapitalgesellschaften erbracht.

**2. Schichtung der Einkommen**

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der Körperschaften und deren Auswirkung auf die zu erwartenden Einnahmen des Bundes und der Länder liefert eine Gliederung nach der Höhe der Einkünfte

wertvolle Hinweise. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese Schichtung insofern nur beschränkten Aussagewert besitzt, als das Einkunfts-niveau von einer Reihe von Faktoren abhängt, die im Berichtsjahr mehr oder minder einmalig vorhanden sein können. Im Saarland ist ein Vergleich mit Analogzahlen nicht möglich. Diese Struktur verdeutlicht daher im wesent-



1) Ohne Organgesellschaften.

lichen die Situation des Jahres 1961. Was schon bei der Betrachtung der Organschaften augenscheinlich hervortrat, nämlich die starke Besetzung der untersten

Grössenklassen, zeigt sich auch hier. Bei einer vereinfachten Zusammenfassung lässt sich folgendes Gefüge erkennen: Über die Hälfte aller Steuerpflichtigen erzielte nur Jahreseinkünfte bis 20 000 DM, ein gutes Viertel belegte die Spanne zwischen 20 000 bis 100 000 DM, die nächsthöhere Gruppe – in ihrer Art typisch für Mittelbetriebe – war mit einem Sechstel besetzt und nur 2,5 % aller Zensiten schlossen mit Jahreseinkünften von mehr als einer Million DM ab.

Zu den Veranlagten mit niedrigem Gewinn gehörten nicht nur – wie man leicht annehmen könnte – sogenannte "sonstige Körperschaften", sondern in grösserer Anzahl auch Kapitalunternehmen, vornehmlich Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Bevorzugung der GmbH als Rechtsform selbst für Kleinbetriebe reicht in die Periode der saarländisch-französischen Wirtschaftsunion zurück. Damals waren steuerliche Gründe für die Wahl bestimmend. Nach Einführung des bundesdeutschen Rechts machte wohl mancher von der Möglichkeit der Umwandlung Gebrauch, doch erstreckte sich der Prozess über mehrere Jahre und war zur Zeit der Erhebung noch nicht abgeschlossen.

Trotz dieser heterogenen Unternehmensmasse der untersten Gruppe bleibt die Kapitalgesellschaft die

Rechtsform der Grossbetriebe. Sie nehmen entscheidenden Einfluss auf den Gesamtbetrag der Einkünfte und auf die zu leistende Steuerschuld. So gehörten von den 19 Unternehmen mit mehr als einer Million DM Jahreseinkünften allein 18 zu den Kapitalgesellschaften. Was die Verteilung der Einkünfte nach Grössenklassen anbelangt, stellten die wenigen Betriebe der obersten Spanne rund 54 % des Gesamtbetrages, die nächsttiefere Schicht ein gutes Drittel. Damit dürfte recht instruktiv die entscheidende Bedeutung eines kleinen Kreises von Zahlenden auf dem Gesamtkomplex der Körperschaftsteuer hervorgehoben sein. Zwangsläufig ergibt sich aus dieser Tatsache eine gewisse Labilität hinsichtlich der Steuereinnahmen. Änderungen der wirtschaftlichen und strukturellen Verhältnisse oder z.B. die Durchführung umfangreicher Investitionen bei nur wenigen Firmen werden sich bereits empfindlich auf den Ertrag der Zwangsabgabe auswirken. Diesem Umstand muss der Gesetzgeber bei seinen fiskalpolitischen Überlegungen und Massnahmen Rechnung tragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, einen kontinuierlich fliessenden Einnahmestrom zu stören. Der Einfluss der "kleinen" Körperschaften auf das Steueraufkommen ist nämlich aussergewöhnlich gering; über 54 % aller Fälle (bis 20 000 DM Jahreseinkünfte) sind lediglich mit 2,3 % an der Steuerschuld beteiligt.

Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften <sup>1)</sup> nach der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte 1961

Grössenklasse des Gesamtbetrages der Einkünfte in DM	Steuerpflichtige		Gesamtbetrag der Einkünfte		Einkommen		Steuerschuld	
	Anzahl	%	1 000 DM	%	1 000 DM	%	1 000 DM	%
unter 3 000	161	20,3	221	0,2	209	0,2	81	0,2
3 000 bis unter 8 000	124	15,7	627	0,6	582	0,5	202	0,5
8 000 bis unter 12 000	64	8,1	628	0,6	590	0,5	209	0,5
12 000 bis unter 16 000	50	6,3	687	0,6	635	0,6	230	0,6
16 000 bis unter 20 000	31	3,9	557	0,5	479	0,4	166	0,5
20 000 bis unter 25 000	33	4,0	726	0,7	669	0,6	223	0,6
25 000 bis unter 50 000	79	10,0	2 891	2,6	2 608	2,5	991	2,7
50 000 bis unter 100 000	100	12,6	7 094	6,5	6 691	6,3	2 525	6,9
100 000 bis unter 200 000	63	7,9	8 736	8,0	8 401	7,9	3 234	8,8
200 000 bis unter 500 000	51	6,4	15 535	14,2	14 690	13,8	5 546	15,1
500 000 bis unter 1 Mill.	18	2,3	12 763	11,6	12 746	12,0	4 765	13,0
1 Mill. bis unter 2 Mill.	6	0,8	8 507	7,8	8 380	7,9	3 284	8,9
2 Mill. bis unter 5 Mill.	10	1,3	32 393	29,4	31 605	29,7	10 521	28,7
5 Mill. bis unter 10 Mill.	3	0,4	18 276	16,7	18 188	17,1	4 763	13,0
<b>Insgesamt</b>	<b>793</b>	<b>100,0</b>	<b>109 641</b>	<b>100,0</b>	<b>106 473</b>	<b>100,0</b>	<b>36 740</b>	<b>100,0</b>

<sup>1)</sup> Ohne Organgesellschaften.

### 3. Tarifliche Belastung der Körperschaften

Die Ergiebigkeit einer Zwangsabgabe hängt neben der

Bemessungsgrundlage weitgehend von der Belastungsquote, also vom Steuersatz ab. Nominelle oder strukturelle Änderungen des Tarifs werden stets das Einnahmenniveau

beeinflussen. Die Prozentsatzgestaltung ist für den Gesetzgeber gleichzeitig ein fiskalpolitisches Instrumentarium, mit dessen Hilfe gewisse wirtschaftliche Ziele – wie es in der Vergangenheit mehrfach praktiziert wurde – erreicht werden können.

Von der Einführung der Körperschaftsteuer im Jahre 1920 bis 1953 wurde der Gewinn der Kapitalgesellschaften in der Regel einheitlich besteuert, ganz gleich ob er ausgeschüttet oder im Betrieb zurückgehalten wurde. Allerdings wechselte mehrmals im Laufe der Jahre die Höhe des Steuersatzes entsprechend den jeweiligen ökonomischen Verhältnissen bzw. der wirtschaftspolitischen Zielsetzung. Ab 1953 verfügte die Legislative eine Spaltung des Körperschaftsteuersatzes. Zur Zeit beträgt er für zurückgehaltene Gewinne 51 % und für ausschüttungsfähige 15 %. Die Aufgliederung des

Tarifs ist für die Geldausstattungspolitik der Unternehmen von ausserordentlicher Bedeutung. Hierdurch wird nämlich der Anreiz zur Gewinnthesaurierung zwecks Selbstfinanzierung entschieden gemindert, gleichzeitig jedoch die Bereitschaft zur Gewinnausschüttung erhöht. Als Folge der einseitigen Begünstigung erwartete man eine stärkere Dividendenzahlung und dadurch eine Belebung des Kapitalmarktes. Ähnliche ökonomische Gründlagen für die Unterscheidung nach personen- und nichtpersonenbezogenen Kapitalgesellschaften vor, die mit untereinander abweichenden Sätzen belastet sind. Schon aus dieser kurzen Skizzierung kann man erkennen, wie bedeutsam die Fixierung des Einzeltarifs ist. Aus ihr resultiert auch die Notwendigkeit, den Aufkommenseffekt einzelner Prozentsätze zu berechnen. Mit Hilfe solcher Eckzahlen ist es schliesslich möglich, einen Überblick über das Ausmass der Wirkung bestimmter gesetzgeberischer Massnahmen zu gewinnen.

**Ausgewählte Steuersätze der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1)**  
1951

Körperschaftsart	Steu-er-pflich-tige	darunter																	
		Nichtpersonenbezogene Kapitalgesellschaften (§ 19 Abs. 1, Ziff. 1 KStG)						Personenbezogene Kapitalgesellschaften (§ 19 Abs. 1, Ziff. 2 KStG)						Übrige Körperschaften, Personenvereinigungen, u. Vermögensmassen (§ 19 Abs. 1, Z. 3 KStG)					
		Steuersätze																	
		51 %			15 %			49 %			Staffeltarif			26,5 %			49 %		
		Fäl-le	Be-trag	Steuer-schuld	Fäl-le	Be-trag	Steuer-schuld	Fäl-le	Be-trag	Steuer-schuld	Fäl-le	Be-trag	Steuer-schuld	Fäl-le	Be-trag	Steuer-schuld	Fäl-le	Be-trag	Steuer-schuld
An-zahl	1 000 DM		An-zahl	1 000 DM		An-zahl	1 000 DM		An-zahl	1 000 DM		An-zahl	1 000 DM		An-zahl	1 000 DM			
Kapitalgesellschaften	545	138	33 452	17 060	91	2973	14459	103	1830	18 967	290	3 490	1 493	34	1 654	439	—	—	—
davon:																			
Aktienges., Kommandit-ges. a. A.	27	21	9 818	5 007	18	9459	1419	1	180	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesellschaften m. b. H.	518	117	23 634	12 053	73	2027	3040	102	1812	8 879	290	3 490	1 493	34	1 654	439	—	—	—
Alle übr. Steuerpflicht.	248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	181	13007	6 373
<b>Insgesamt</b>	<b>793</b>	<b>138</b>	<b>33 452</b>	<b>17 060</b>	<b>91</b>	<b>2973</b>	<b>14459</b>	<b>103</b>	<b>1830</b>	<b>18 967</b>	<b>290</b>	<b>3 490</b>	<b>1 493</b>	<b>34</b>	<b>1 654</b>	<b>439</b>	<b>181</b>	<b>13007</b>	<b>6 373</b>

1) Ohne Organgesellschaften.

Wie die Zahlenangaben über ausgewählte Steuersätze verdeutlichen, erbrachten sie mit dem allgemeinen Satz von 51 % belasteten Einkommen den höchsten Abgabenertrag, nämlich 17,1 Mill. DM. Interessanterweise wurde er aber nur in 138 Fällen angewandt, erfasste jedoch rund ein Drittel der Gesamteinkommen. Demgegenüber war der Tarif von 15 % längst nicht so steuererziebig, obwohl die ausschüttungsfähigen Gewinne immerhin eine Höhe von 29,7 Mill. DM erreichten. Entsprechend der bereits aufgezeigten Grössenordnung der Einkommen mit ihrer beachtlichen Gruppe von Klein- und Mittelbe-

trieben erfüllen eine beträchtliche Anzahl von Unternehmen die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 KStG; sie gehören danach zur Kategorie der personenbezogenen Kapitalgesellschaften. In 427 Fällen kam es zur Anwendung der für diesen Typ vorgesehenen Steuersätze. Dabei ergaben die mit 49 % belegten Einkommen eine Steuerschuld von rund 9 Mill. DM und die Praktizierung des Staffeltarifs eine solche von 1,5 Mill. DM. Nur in 34 Fällen wurde bei den genannten Betrieben eine Ausschüttung vorgenommen (Belastungskoeffizient 26,5 %).



#### IV. Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften

Wohl haben — rein zahlenmässig betrachtet — die unbeschränkt Steuerpflichtigen nur eine untergeordnete Bedeutung. Gleichwohl bringen sie dem Staat eine Einnahme, die — gemessen an der Gesamtsteuerschuld — beachtlich ist. Rund 20 Unternehmen verfügten 1961 über ein Inlandseinkommen von 22,3 Mill. DM, für das eine Abgabe von 9,8 Mill. DM zu leisten war. Stellt man dieser Tatsache die Zahl der übrigen Zensiten (793) und deren Steuerschuld (36,7 Mill. DM) gegenüber, so ersieht man daraus die Wichtigkeit der beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften.

#### Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften 1961

Gesamtbetrag der Einkünfte in DM	Steuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte	Inlandseinkommen	Steuerschuld
	Anzahl	1 000 DM		
unter 8 000	4	10	10	5
8 000 bis unter 20 000	4	54	54	24
20 000 bis unter 50 000	3	80	79	37
50 000 bis unter 200 000	3	335	329	148
200 000 bis unter 500 000	3	787	785	359
500 000 und mehr	3	21 031	21 024	9 272
<b>Insgesamt</b>	<b>20</b>	<b>22 297</b>	<b>22 281</b>	<b>9 845</b>

Eine Gliederung nach Einkunftsgrössenklassen korrigiert jedoch insoweit den Gesamteindruck, als weit über neun Zehntel der Einkommen und der veranlagten Zwangsabgabe von nur drei Unternehmen resultierten. Drei weitere Betriebe erzielten einen Jahresgewinn von 200 000 bis 500 000 DM. Alle übrigen lagen unter dieser Grenze. Im Zuge der gewerblichen Verflechtungen französischer und einheimischer Wirtschaftsgruppen zur Konsolidierung des saarländisch-lothringischen Raumes dürfte zukünftig den beschränkt steuerpflichtigen Gesellschaften der Zahl nach ebenfalls ein stärkerer Anteil zukommen.

#### V. Zusätzliche Erhebungsmerkmale

Die für die Erhebung zur Verfügung stehenden "Statistischen Blätter" (Durchschriften der Körper-

schaftsteuerbescheide) enthielten neben den eigentlichen Berechnungsdaten auch sogenannte "Nachrichtliche Anschreibungen für statistische Zwecke". Zu ihnen gehörte vornehmlich die lange Reihe von Sondervergünstigungen in den verschiedenartigsten Abgrenzungen und ferner die Aufwendungen besonderer Art (Zuschüsse an Pensions- und Unterstützungskassen nach dem Zuwendungsgesetz). Bei der geringen Anzahl von Zensiten blieb auch der Kreis derjenigen, denen Sondervergünstigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugestanden werden konnten, eng begrenzt. Insgesamt beanspruchten in 39 Fällen 31 Pflichtige steuerliche Vorteile in Höhe von 4,6 Mill. DM.

#### Sondervergünstigungen der unbeschränkt Steuerpflichtigen 1) 1961

Art der Vergünstigung	Fälle	%	Betrag	%
	Anzahl		1000 DM	
Sondervergünstigungen insgesamt 2)	39	100,0	4 644	100,0
darunter:				
§ 7 b EStG Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	10	25,6	871	18,8
§ 7 c EStG Förderung des Wohnungsbaues	11	28,2	118	2,8
§ 80 EStDV Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft	3	7,7	2 501	53,9
§ 82 EStDV Bewertungsfreiheit für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft	3	7,7	259	5,6
§ 52 Abs. 2 St.EinfG in Verbindung mit § 7 b EStG Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	7	17,9	447	9,6

1) Ohne Organgesellschaften.

2) Sondervergünstigungen wurden von 31 Steuerpflichtigen in Anspruch genommen.

Der Zahl der Veranlagten nach konzentrierte sich die Beanspruchung in erster Linie auf den § 7 b und c EStG, d. h. auf die erhöhte Absetzung für Wohngebäude und Förderung des Wohnungsbaues, wobei die Sonderregelung des § 52 Abs. 2 des St.EinfG in Verbindung mit § 7 b EStG ebenfalls angewandt wurde. Über die Hälfte des wertmässigen Niederschlags verursachten jedoch drei Fälle, auf die § 80 EStDV zutrifft (Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft). Die in anderen Bundesländern in diesem Ausmass längst nicht so starke Sondervergünstigung ist auf die spezielle Grössenstruktur der beschränkt Steuerpflichtigen im Saarland zurückzuführen. Bei der Betrachtung dieses Komplexes wurde das gravierende Gewicht von ebenfalls drei Unternehmen dieser Kategorie bereits hervor-

gehoben. Knapp ein Drittel des Vergütungsbetrages entfiel auf die erhöhte Absetzung für Wohngebäude.

Zu Zwecken der Sozialpolitik, insbesondere zur Beobachtung der betriebsinternen Leistungen zur Altersversorgung, dienten die nachrichtlich erfragten Daten über Pensionsrückstellungen und Zuschüsse

nach dem Zuwendungsgesetz. Im Jahre 1961 führten die unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 25,6 Mill. DM ihren Pensionsfonds zu. Die Höhe der Rücklagen dieser Art belief sich am Ende des Wirtschaftsjahres auf 170,4 Mill. DM. Jedes erfasste Unternehmen verfügte demnach im Mittel über eine finanzielle Sicherung von 1,2 Mill. DM.

### Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Aufwendungen besonderer Art 1961

Art der Aufwendung	Mit Einkommen Veranlagt <sup>1)</sup>			Verlustfälle <sup>1)</sup>			Organisationsgesellschaften <sup>2)</sup>			Insgesamt		
	Fälle	1000 DM	DM je Fall	Fälle	1000 DM	DM je Fall	Fälle	1000 DM	DM je Fall	Fälle	1000 DM	DM je Fall
<b>Pensionsverpflichtungen</b>												
Zuführung zur Rückstellung	82	8 127	99 110	30	16 585	552 833	15	925	6 1667	127	25 637	201 866
Höhe der Rückstellung am Schluss des Wirtschaftsjahres	86	59 308	689 628	41	105 648	2 576 780	17	5 468	321 647	144	170 424	1 183 500
<b>Pensionskassen</b>												
Zuwendungen nach dem Zuwendungsgesetz	6	274	45 667	3	28	9 333	—	—	—	9	302	33 556
Höhe des Kassenvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres	5	4 729	945 800	3	238	79 333	—	—	—	8	4 967	620 875
<b>Unterstützungskassen</b>												
Zuwendungen nach dem Zuwendungsgesetz	8	154	19 250	2	33	16 500	3	66	22 000	13	253	19 462
1961 gezahlte Renten und Beihilfen	12	736	61 333	1	37	37 000	3	39	130 000	16	812	50 750
Höhe des Kassenvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres	10	1 626	162 600	2	80	40 000	3	608	202 667	15	2 314	154 267

<sup>1)</sup> Ohne Organisationsgesellschaften.

<sup>2)</sup> Einschliesslich Verlustfälle.

Interessant ist hierbei die überdurchschnittliche Belastung der sogenannten "Verlustfälle". Die relativ geringe Anzahl von 30 Steuerpflichtigen legte 1961 rund 16,6 Mill. DM für die übernommene Altersversorgung der Betriebsangehörigen zurück. Das entspricht einem Betrag von 552 833 DM je Fall. Setzt man diese Summe dem mittleren Verlustwert der ohne Einkommen Veranlagten in Höhe von rund 140 000 DM gegenüber, so ist leicht erkenntlich, wie stark bei wirtschaftlichen Depressionen Unternehmen durch ihre Zusage zur Pensionsversicherung betroffen werden können. Ein Teil

der Verlustfälle hätte bestimmt nicht negativ abgeschlossen, wenn solche Leistungen nicht notwendig gewesen wären.

An Zuwendungen zu Pensions-Unterstützungskassen wurden im Berichtsjahr 555 000 DM gezahlt. Der Kreis der beteiligten Firmen war jedoch sehr klein, so dass auf den Einzelfall bezogen eine beachtliche zusätzliche Belastung entstand. Als Kassenvermögen wurde für die Pensionskassen ein Betrag von 5 Mill. DM, bei den Unterstützungskassen ein solcher von 2,3 Mill. DM ermittelt.



# Tabellenteil

**Einkünfte, Einkommen und Steuerschuld der  
nach der Höhe des**

Größenklasse in DM	Kapitalgesellschaften				Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften			
	Steuer- pflichtige	Gesamthe- trag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld	Steuer- pflichtige	Gesamthe- trag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld
	Anzahl	1000 DM			Anzahl	1000 DM		
unter 3 000	79	717	107	39	76	98	87	33
3 000 bis unter 8 000	74	481	388	137	32	187	161	47
8 000 bis unter 12 000	46	541	457	169	14	165	132	35
12 000 bis unter 16 000	39	546	530	191	5	74	70	20
16 000 bis unter 20 000	26	645	469	166	3	57	55	14
20 000 bis unter 25 000	23	525	511	179	8	230	176	54
25 000 bis unter 50 000	59	2 501	2 199	893	11	369	366	80
50 000 bis unter 100 000	82	6 144	5 850	2 204	6	387	380	102
100 000 bis unter 200 000	49	6 887	6 749	2 579	3	411	410	117
200 000 bis unter 500 000	38	11 539	11 346	4 312	4	1 106	1 105	269
500 000 bis unter 1 Mill.	13	9 750	9 632	3 693	3	2 267	2 258	610
1 Mill. bis unter 2 Mill.	6	9 765	9 174	3 409	—	—	—	—
2 Mill. und mehr	11	42 987	42 684	12 449	—	—	—	—
<b>INSGESAMT</b>	<b>545</b>	<b>93 028</b>	<b>90 096</b>	<b>30 420</b>	<b>165</b>	<b>5 351</b>	<b>5 200</b>	<b>1 381</b>

1) Ohne Organgesellschaften. — 2) Aus Geheimhaltungsgründen zusammengefasst. — 3) Aus Geheimhaltungsgründen

**Einkünfte, Einkommen und Steuerschuld der  
nach der Höhe des Gesamtbe-**

Größenklasse in DM	Kapitalgesellschaften				Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften			
	Steuer- pflichtige	Gesamthe- trag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld	Steuer- pflichtige	Gesamthe- trag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld
	Anzahl	1000 DM			Anzahl	1000 DM		
unter 3 000	58	80	78	29	75	92	86	32
3 000 bis unter 8 000	78	396	359	127	32	162	157	47
8 000 bis unter 12 000	45	448	411	150	13	124	123	34
12 000 bis unter 16 000	42	578	536	194	4	56	56	17
16 000 bis unter 20 000	27	487	412	145	3	55	51	14
20 000 bis unter 25 000	24	529	475	167	7	154	151	38
25 000 bis unter 50 000	61	2 256	2 092	848	14	480	401	92
50 000 bis unter 100 000	88	6 263	5 905	2 245	7	444	402	111
100 000 bis unter 200 000	52	7 241	6 913	2 642	3	411	410	117
200 000 bis unter 500 000	40	12 248	11 425	4 223	4	1 106	1 105	269
500 000 bis unter 1 Mill.	12	8 743	8 733	3 381	3	2 267	2 258	610
1 Mill. bis unter 2 Mill.	6	8 507	8 380	3 284	—	—	—	—
2 Mill. und mehr	12	45 242	44 377	12 885	—	—	—	—
<b>INSGESAMT</b>	<b>545</b>	<b>93 028</b>	<b>90 096</b>	<b>30 420</b>	<b>165</b>	<b>5 351</b>	<b>5 200</b>	<b>1 381</b>

1) Ohne Organgesellschaften. — 2) Aus Geheimhaltungsgründen zusammengefasst. — 3) Aus Geheimhaltungsgründen

**unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften**  
**Einkommens 1961**

Übrige Körperschaften				INSGESAMT 1)				Grössenklasse in DM
Steuerpflichtige	Gesamtbe- trag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld	Steuer- pflichtige	Gesamtbe- trag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld	
Anzahl	1000 DM			Anzahl	1000 DM			
30	56	52	22	185	871	246	94	unter 3 000
13	72	63	28	119	740	612	212	3 000 bis unter 8 000
7	103	68	30	67	809	657	234	8 000 bis unter 12 000
3	39	39	17	47	659	639	228	12 000 bis unter 16 000
{ 3 <sup>2)</sup>	59	59	26	63	1 516	1 270	439	16 000 bis unter 20 000
								20 000 bis unter 25 000
3	110	103	45	73	2 980	2 668	1 018	25 000 bis unter 50 000
5	389	384	169	93	6 920	6 614	2 475	50 000 bis unter 100 000
8	1 083	1 078	475	60	8 381	8 237	3 171	100 000 bis unter 200 000
7	2 180	2 160	954	49	14 825	14 611	5 535	200 000 bis unter 500 000
4	7 171	7 171	3 173	31	62 175	61 745	19 925	500 000 bis unter 1 Mill.
—	—	—	—	6	9 765	9 174	3 409	1 Mill. bis unter 2 Mill.
3)	.	.	.	3)	.	.	.	2 Mill. und mehr
83	11 262	11 177	4 939	793	109 641	106 473	36 740	INSGESAMT

der Grössenklasse 500 000 bis unter 1 Million hinzugerechnet.

**unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften**  
**trages der Einkünfte 1961**

Übrige Körperschaften				INSGESAMT 1)				Grössenklasse in DM
Steuerpflichtige	Gesamtbe- trag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- pflichtige	Steuer- schuld	Gesamtbe- trag der Einkünfte	Ein- kommen	Steuer- schuld	
Anzahl	1000 DM			Anzahl	1000 DM			
28	47	45	20	161	219	209	81	unter 3 000
14	68	66	28	124	626	582	202	3 000 bis unter 8 000
6	57	57	25	64	629	591	209	8 000 bis unter 12 000
4	52	43	19	50	686	635	230	12 000 bis unter 16 000
{ 3 <sup>2)</sup>	59	59	26	64 <sup>2)</sup>	1 284	1 148	390	16 000 bis unter 20 000
								20 000 bis unter 25 000
4	156	114	50	79	2 892	2 607	990	25 000 bis unter 50 000
5	389	384	169	100	7 096	6 691	2 525	50 000 bis unter 100 000
8	1 083	1 078	475	63	8 735	8 401	3 234	100 000 bis unter 200 000
7	2 180	2 160	954	51	15 534	14 690	5 546	200 000 bis unter 500 000
4	7 171	7 171	3 173	31	63 433	62 539	20 049	500 000 bis unter 1 Mill.
—	—	—	—	6	8 507	8 380	3 284	1 Mill. bis unter 2 Mill.
3)	.	.	.	3)	.	.	.	2 Mill. und mehr
83	11 262	11 177	4 939	793	109 641	106 473	36 740	INSGESAMT

der Grössenklasse 500 000 bis unter 1 Million hinzugerechnet.

**Bilanzgewinn oder -verlust sowie Zu- und Abschläge  
der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1961**

Gliederung	Mit Einkommen Veranlagte 1)								Organ- gesell- schaften	
	Aktien- gesellschaf- ten		Gesell- schaften m.b.H.		alle übrigen Steuer- pflichtigen		insgesamt			
	Fälle	1000DM	Fälle	1000DM	Fälle	1000DM	Fälle	1000DM	Fälle	1000DM
Bilanzgewinn 2)	27	19 513	480	40 191	244	10 469	751	70 173	39	6 136
Bilanzverlust 2)	—	—	38	424	4	6	42	430	3	13
Gesamtbetrag der Zuschläge	25	15 123	457	31 501	169	6 888	651	53 512	74	6 560
darunter:										
Zuführungen zu Rücklagen	12	1 610	17	474	8	264	37	2 348	7	715
Verdeckte Gewinnausschüttungen	1	0	95	313	2	2	98	315	5	68
Nichtabzugsfähige Steuern und Abgaben	25	12 418	450	29 601	157	6 372	642	48 391	74	5 571
darunter:										
Körperschaftsteuer										
davon: Nachzahlungen für Veranlagungs- zeiträume vor den 1. 1. 1961	4	100	170	3 876	54	220	228	4 196	16	237
Zahlungen für den Veranlagungs- zeitraum 1961	12	1 981	246	8 359	87	1 451	345	11 791	21	662
Besondere Körperschaftsteuer – Nachsteuer –	—	—	11	183	1	0	12	183	—	—
Kapitalertragsteuer	12	542	74	134	111	30	197	706	16	264
Vermögensteuer	19	6 163	376	6 951	62	284	457	13 398	61	617
Teilbeträge vorausgezahlter Vermögensab- gabe	2	103	2	70	—	—	4	173	—	—
Ausländische Steuern vom Einkommen	—	—	2	18	—	—	2	18	1	3
Rückstellungen für die bezeichneten Steuern und Abgaben	19	5 130	223	11 610	104	4 631	346	21371	51	4 104
davon bereits abgesetzt: im Wirtschaftsjahr aufgelöste bereits versteuerte Rückstellun- gen für obige Steuern	14	1 616	91	1 256	44	155	149	3 027	14	292
Erstattungen bereits versteuerter nichtab- zugsfähiger Steuern	2	3	63	357	38	94	103	454	10	26
Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder usw.	23	969	20	447	13	97	56	1 513	10	96
Nicht abzugsfähige Warenrückvergütungen (nur bei Genossenschaften)	—	—	—	—	9	15	9	15	—	—
Nichtabzugsfähige Aufwendungen im Sinne des 4 Abs. 5 EStG 1961	3	7	10	19	3	3	16	29	1	15
Gesamtbetrag der Abschläge	16	10 729	27	4 735	17	738	60	16 202	6	45
darunter:										
Gewinnanteile auf Aktien, Kuxe usw.	2	3 126	3	2 797	1	1	6	5 924	2	0
Steuerfreie Zinsen, Gewinnanteile usw.	11	1 254	17	401	13	681	41	2 336	3	26
Gewinn 2)	27	23 907	518	69 121	248	16 613	793	109 641	75	12 638
Spendenabzug	21	96	170	510	48	52	239	658	31	47
Verlustabzug	6	890	67	1 435	26	185	99	2 510	4	117
Einkommen 2)	27	22 920	518	67 176	248	16 377	793	106 473	75	12 474
davon ab:										
Im Gewinn enthaltene Kapitalerträge	—	—	2	2	—	—	2	2	1	0
Zu versteuerndes Einkommen 2)	27	22 920	518	67 171	248	16 376	793	106 467	75	12 474
Steuerschuld 2)	27	6 968	518	23 452	248	6 320	793	36 740	75	4 950

1) Ohne Organgesellschaften.

2) Statt Fälle Steuerpflichtige.

**Bilanzgewinn oder -verlust sowie Zu- und Abschläge  
der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften ohne Einkommen (Verlustfälle) 1961**

Gliederung	Steuerpflichtige 1)								Organ- gesell- schaften	
	mit Gewinn aus 1961				mit Verlust aus 1961					
	insgesamt		darunter G m b H		insgesamt		darunter G m b H		Fälle	1000 DM
	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM	Fälle	1000 DM		
Bilanzgewinn 2)	154	3 056	123	2 898	9	1 271	4	1 226	9	443
Bilanzverlust 2)	12	37	11	37	564	57 678	468	36 246	23	924
Gesamtbetrag der Zuschläge	139	449	112	442	442	3 105	389	2 439	35	234
darunter:										
Zuführungen zu Rücklagen	5	15	5	15	9	57	5	54	—	—
Verdeckte Gewinnausschüttungen	22	50	21	49	70	149	69	148	1	1
Nichtabzugsfähige Steuern und Abgaben	140	368	113	365	493	2 150	444	1 911	33	204
darunter:										
Körperschaftsteuer	32	259	29	258	172	1 094	144	1 044	7	20
Kapitalertragsteuer	34	4	12	2	72	232	42	58	1	0
Vermögensteuer	108	164	99	163	365	2 562	342	2 500	29	98
Rückstellungen für die bezeichneten Steuern	8	34	8	34	18	224	15	221	5	96
davon bereits abgesetzt:										
Im Wirtschaftsjahr aufgelöste bereits ver- steuerte Rückstellungen für obige Steuern	8	24	7	24	57	1 757	45	1 742	6	5
Erstattungen bereits versteuerter nichtab- zugsfähiger Steuern	36	85	21	84	76	358	58	321	6	5
Gesamtbetrag der Abschläge	4	62	3	22	19	4 543	11	4 241	3	828
Gewinn bzw. Verlust 2)	166	3 406	134	3 281	573	57 845	472	36 822	37	1 075
Spendenabzug	29	5	25	5	56	312	47	94	10	3
Verlustabzug 2)	166	12 655	34	11 039	172	23 908	118	20 209	23	1 719
Verlust 2)	166	9 254	134	7 763	573	82 065	472	57 125	37	2 797

1) Ohne Organgesellschaften.

2) Statt Fälle Steuerpflichtige.



**Einkünfte aus Gewerbebetrieb der steuerbelasteten  
nach der Höhe des Gesamt-**

Größenklasse in DM	Insgesamt 1)								
	Steuerpflichtige		Einkünfte aus Gewerbebetrieb		Einkommen		Steuerschuld		
	Anzahl	%	1000 DM	%	1000 DM	%	1000 DM	%	% des Einkommens
unter 3 000	160	20,2	219	0,2	207	0,2	80	0,2	38,6
3 000 bis unter 8 000	124	15,7	627	0,6	582	0,5	202	0,6	34,7
8 000 bis unter 12 000	64	8,1	628	0,6	590	0,6	209	0,6	35,4
12 000 bis unter 16 000	50	6,3	687	0,6	635	0,6	230	0,6	36,2
16 000 bis unter 20 000	30	3,8	541	0,5	463	0,4	159	0,4	34,3
20 000 bis unter 25 000	33	4,2	726	0,7	669	0,6	223	0,6	33,3
25 000 bis unter 50 000	79	10,0	2 891	2,6	2 608	2,4	991	2,7	38,0
50 000 bis unter 100 000	100	12,6	7 094	6,5	6 691	6,3	2 525	6,9	37,7
100 000 bis unter 200 000	63	8,0	8 736	8,0	8 401	7,9	3 235	8,8	38,5
200 000 bis unter 500 000	51	6,4	15 535	14,2	14 690	13,8	5 545	15,1	37,7
500 000 bis unter 1 Mill.	18	2,3	12 763	11,6	12 746	12,0	4 765	13,0	37,4
1 Mill. bis unter 2 Mill.	6	0,8	8 507	7,7	8 380	7,9	3 284	8,9	39,2
2 Mill. und mehr	13	1,6	50 669	46,2	49 793	46,8	15 284	41,6	30,7
<b>INSGESAMT</b>	<b>791</b>	<b>100,0</b>	<b>109 623</b>	<b>100,0</b>	<b>106 455</b>	<b>100,0</b>	<b>36 732</b>	<b>100,0</b>	<b>34,5</b>

1) Ohne Organgesellschaften.

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb der steuerbelasteten  
nach Wirtschafts-**

Wirtschaftsbereich	Insgesamt 1)								
	Steuerpflichtige		Einkünfte aus Gewerbebetrieb		Einkommen			Steuerschuld	
	Anzahl	%	1000 DM	%	1000 DM	%	DM je Steuerpfl.	1000 DM	%
Bergbau, Steine und Erden, Energiewirtschaft	54	6,8	18 124	16,5	17 387	16,3	321 981	6 403	17,4
Eisen- und Metallherzeugung und -verarbeitung	76	9,6	36 740	33,5	36 435	34,2	479 408	11 367	31,0
Verarbeitendes Gewerbe	112	14,2	15 872	14,5	14 954	14,1	133 518	6 066	16,5
Bau-, Ausbau- und Bauhilfs- gewerbe	57	7,2	3 235	3,0	3 169	3,0	55 596	1 278	3,5
<b>Produzierendes Gewerbe insgesamt</b>	<b>299</b>	<b>37,8</b>	<b>73 971</b>	<b>67,5</b>	<b>71 945</b>	<b>67,6</b>	<b>240 619</b>	<b>25 114</b>	<b>68,4</b>
darunter: Industrie	183	61,2	70 734	95,6	69 225	96,2	378 279	24 032	95,7
Großhandel	198	25,0	13 773	12,6	13 241	12,4	66 874	5 179	14,1
Einzelhandel	65	8,2	3 222	2,9	3 095	2,9	47 615	1 161	3,2
Verlagswesen, übriges Han- delsgewerbe, Geld-, Bank- und Börsenwesen	163	20,6	17 585	16,0	17 144	16,1	105 178	4 893	13,3
Dienstleistungen	44	5,6	608	0,6	573	0,5	13 023	225	0,6
Verkehrswirtschaft	10	1,3	304	0,3	304	0,3	30 400	112	0,3
Öffentlicher Dienst u Dienst- leistungen im öffentl. Interesse	12	1,5	160	0,1	153	0,2	12 750	48	0,1
<b>Insgesamt</b>	<b>791</b>	<b>100,0</b>	<b>109 623</b>	<b>100,0</b>	<b>106 455</b>	<b>100,0</b>	<b>134 583</b>	<b>36 732</b>	<b>100,0</b>

1) Ohne Organgesellschaften.

**unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften  
betrags der Einkünfte 1961**

darunter GmbH									Größenklasse in DM
Steuerpflichtige		Einkünfte aus Gewerbebetrieb		Einkommen		Steuerschuld			
Anzahl	%	1000 DM	%	1000 DM	%	1000 DM	%	% des Einkommens	
58	11,2	80	0,1	78	0,1	29	0,1	37,2	unter 3 000
77	14,9	389	0,6	352	0,5	126	0,6	35,8	3 000 bis unter 8 000
45	8,7	448	0,6	411	0,6	150	0,6	36,5	8 000 bis unter 12 000
42	8,1	578	0,8	536	0,8	194	0,8	36,2	12 000 bis unter 16 000
27	5,2	487	0,7	412	0,6	145	0,6	35,2	16 000 bis unter 20 000
24	4,6	529	0,8	475	0,7	167	0,7	35,2	20 000 bis unter 25 000
60	11,6	2 227	3,2	2 063	3,1	835	3,6	40,5	25 000 bis unter 50 000
80	15,4	5 721	8,3	5 424	8,1	2 070	8,8	38,2	50 000 bis unter 100 000
46	8,9	6 482	9,4	6 215	9,3	2 403	10,3	38,7	100 000 bis unter 200 000
38	7,3	11 737	17,0	11 121	16,6	4 229	18,0	38,0	200 000 bis unter 500 000
10	1,9	6 890	10,0	6 882	10,2	2 805	12,0	40,8	500 000 bis unter 1 Mill.
5	1,0	7 073	10,2	6 951	10,3	2 790	11,9	40,1	1 Mill. bis unter 2 Mill.
6	1,2	26 480	38,3	26 256	39,1	7 509	32,0	28,6	2 Mill. und mehr
518	100,0	69 121	100,0	67 176	100,0	23 452	100,0	34,9	INSGESAMT

**unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften  
bereichen 1961**

darunter GmbH									Wirtschaftsbereich
Steuerpflichtige		Einkünfte aus Gewerbebetrieb		Einkommen			Steuerschuld		
Anzahl	%	1000 DM	%	1000 DM	%	DM je Steuerpfl.	1000 DM	%	
18	3,5	1 822	2,6	1 702	2,5	94 556	669	2,9	Bergbau, Steine und Erden, Energiewirtschaft
72	13,9	26 296	38,0	26 032	38,8	361 556	8 123	34,6	Eisen- und Metallherzeugung und -verarbeitung
75	14,5	15 260	22,1	14 550	21,7	194 000	5 911	25,2	Verarbeitendes Gewerbe
57	11,0	3 235	4,7	3 169	4,7	55 596	1 278	5,4	Bau-, Ausbau- und Bauhilfs- gewerbe
222	42,9	46 613	67,4	45 453	67,7	204 743	15 981	68,1	Produzierendes Gewerbe insgesamt
132	59,5	43 478	93,3	42 833	94,2	324 492	14 943	93,5	darunter: Industrie
181	34,9	12 757	18,5	12 309	18,3	68 006	4 754	20,3	Großhandel
61	11,8	2 233	3,2	2 113	3,1	34 639	730	3,1	Einzelhandel
21	4,0	6 647	9,6	6 440	9,6	306 667	1 679	7,2	Verlagswesen, übriges Han- delsgewerbe, Geld-, Bank- und Börsenwesen
20	3,9	432	0,6	429	0,6	21 450	159	0,7	Dienstleistungen
10	1,9	304	0,5	304	0,5	30 400	112	0,5	Verkehrswirtschaft
3	0,6	135	0,2	128	0,2	42 667	37	0,1	Öffentlicher Dienst u. Dienst- leistungen im öffentl. Interess
518	100,0	69 121	100,0	67 176	100,0	129 683	23 452	100,0	insgesamt

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Vertriebsfälle  
nach Wirtschaftsbereichen 1991**

Wirtschaftsbereich	Insgesamt 1)				darunter Gesellschaften m. b. H.			
	Einkünfte		Verluste		Einkünfte		Verluste	
	Steuerpflichtige	Betrag	Steuerpflichtige	Betrag	Steuerpflichtige	Betrag	Steuerpflichtige	Betrag
	Anzahl	1000 DM	Anzahl	1000 DM	Anzahl	1000 DM	Anzahl	1000 DM
Bergbau, Steine und Erden, Energiewirtschaft	10	147	31	18 739	9	142	14	1 344
Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung	20	1 157	58	17 784	20	1 157	58	17 784
Verarbeitendes Gewerbe	17	534	99	6 624	17	534	86	6 531
Bau-, -Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	14	265	37	4 401	14	265	37	4 401
<b>Produzierendes Gewerbe insgesamt</b>	<b>61</b>	<b>2 103</b>	<b>225</b>	<b>47 548</b>	<b>60</b>	<b>2 098</b>	<b>195</b>	<b>30 060</b>
<b>darunter: Industrie</b>	<b>43</b>	<b>1 854</b>	<b>131</b>	<b>45 479</b>	<b>42</b>	<b>1 849</b>	<b>112</b>	<b>28 029</b>
Grosshandel	39	379	145	3 216	37	371	140	3 110
Einzelhandel	22	182	69	2 367	21	179	68	2 327
Verlagswesen, übriges Handelsgewerbe, Geld- Bank- und Börsenwesen	28	89	50	714	1	1	16	419
Dienstleistungen	8	83	45	1 444	8	83	29	508
Verkehrswirtschaft	7	544	19	2 434	6	523	17	351
Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse	1	26	20	122	1	26	7	47
<b>INSGESAMT</b>	<b>166</b>	<b>3 406</b>	<b>573</b>	<b>57 845</b>	<b>134</b>	<b>3 281</b>	<b>472</b>	<b>36 822</b>

1) Nur unbeschränkt steuerpflichtige (ohne Organgesellschaften).

**Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung sowie Spesenabzug  
der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften 1961**

Körperschaftsart	Absetzung für Abnutzung und Substanzverringerung nach § 7 EStG 1)		Spesen (§ 4 Abs. 5 und 6 EStG)		darunter	
	Steuer- pflichtige	1000 DM	Steuer- pflichtige	1000 DM	Steuer- pflichtige	1000 DM
<b>Mit Einkommen Veranlagte</b>						
Kapitalgesellschaften	408	101 218	73	686	67	623
davon:						
Aktiengesellschaften	24	56 581	10	120	10	119
Gesellschaften m.b.H.	384	44 637	63	566	57	504
Alle übrigen Steuerpflichtigen	187	15 800	5	17	4	17
<b>Insgesamt</b>	<b>595</b>	<b>117 018</b>	<b>78</b>	<b>703</b>	<b>71</b>	<b>640</b>
<b>Verlustfälle mit Gewinn aus 1961</b>						
Kapitalgesellschaften	100	4 018	12	57	11	49
davon:						
Aktiengesellschaften	1	451	—	—	—	—
Gesellschaften m.b.H.	99	3 567	12	57	11	49
Alle übrigen Steuerpflichtigen	27	112	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	<b>127</b>	<b>4 130</b>	<b>12</b>	<b>57</b>	<b>11</b>	<b>49</b>
<b>Verlustfälle mit Verlust aus 1961</b>						
Kapitalgesellschaften	369	108 217	25	121	25	120
davon:						
Aktiengesellschaften	8	75 682	—	—	—	—
Gesellschaften m.b.H.	361	32 535	25	121	25	120
Alle übrigen Steuerpflichtigen	79	4 362	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	<b>448</b>	<b>112 579</b>	<b>25</b>	<b>121</b>	<b>25</b>	<b>120</b>
<b>Insgesamt (Ohne Organgesellschaften)</b>						
Kapitalgesellschaften	877	213 453	110	864	103	792
davon:						
Aktiengesellschaften	33	132 714	10	120	10	119
Gesellschaften m.b.H.	844	80 739	100	744	93	673
Alle übrigen Steuerpflichtigen	293	20 274	5	17	4	17
<b>Insgesamt</b>	<b>1 170</b>	<b>233 727</b>	<b>115</b>	<b>881</b>	<b>107</b>	<b>809</b>
<b>Organgesellschaften (einschliesslich Verlustfälle)</b>						
Kapitalgesellschaften	79	15 079	16	71	15	45
davon:						
Aktiengesellschaften	5	4 958	1	4	1	4
Gesellschaften m.b.H.	74	10 121	15	67	14	41

1) Nur Steuerpflichtige mit Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich sowie G. und V.-Rechnung.